

TagesAnzeiger

Bund prüft Sicherheitshaft für Gefährder

Terrorismus

Auch nach verbüsster Strafe soll Haft möglich sein.

Janine Hosp

Terroristen, die ihre Strafe verbüsst haben, aber weiterhin als gefährlich eingestuft werden, sollen künftig nicht mehr aus der Haft entlassen werden müssen. Das Bundesamt für Polizei (Fedpol) prüft zurzeit, ob ein solches Vorgehen rechtlich zulässig wäre. Ein Sprecher des Fedpol bestätigte eine Meldung von Radio SRF. Das Resultat der Prüfung werde in die Botschaft des Bundesrats zum «Gesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus» einfließen. Sie soll in den nächsten Monaten vorliegen.

Als der Bundesrat den Entwurf dieses Gesetzes Ende 2017 in die Vernehmlassung schickte, war eine solche Sicherheitshaft noch nicht vorgesehen. Vorgeschlagen hat sie darauf die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren. Die Kantone verfügten heute über kein rechtliches Instrument, das es ihnen erlaubte, als gefährlich erachtete Terroristen auch nach ihrer Strafe in Haft zu behalten, lautete die Begründung.

Die Kantone sehen die Sicherheitshaft als Ergänzung zu den bereits vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen. Er sieht unter anderem vor, dass sich sogenannte Gefährder regelmässig auf einem Polizeiposten melden müssen, dass sie ihren Pass abgeben und nicht ausreisen dürfen oder dass sie unter Hausarrest gestellt werden.

Grundrechte geopfert?

Der Vorschlag der Polizeidirektoren wird sehr kontrovers diskutiert. «Jeder von uns ist potenziell gefährlich», sagt Beat Gerber, Sprecher von Amnesty International. Heute fokussiere man vor allem auf die Jihadisten, morgen seien es vielleicht die Hooligans. Wenn nun aber die Möglichkeit geschaffen werde, Leute präventiv wegzusperrern, könne es jeden von uns einmal treffen.

Amnesty International kritisiert an der Sicherheitshaft, dass Täter nur aufgrund einer Gesinnung und nicht aufgrund einer begangenen Tat in Haft behalten würden. «Im Kampf gegen den Terrorismus könnten die Grundrechte zu leichtfertig geopfert werden», sagt Gerber. Die Verhältnismässigkeit etwa, das Diskriminierungsverbot oder die Unschuldsvermutung. Um den Anspruch der Gesellschaft nach Sicherheit zu gewährleisten, eigneten sich auch weniger einschneidende Massnahmen; mögliche Gefährder könnten etwa mithilfe von Fussfesseln eng überwacht werden.